

243. Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben zur Festlegung des Kostenersatzes für die Ausstellung von Duplikaten

§ 1. (1) Für die Ausstellung eines Duplikates des Studierendenausweises hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Kostenersatz in der Höhe von EUR 15,- zu entrichten.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl des Studierendenausweises, ist dieser Umstand durch Vorlage einer Verlustanzeige zu belegen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.